



SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Dörpen - Postfach 11 40 - 26888 Dörpen

Rathaus:

Hauptstraße 25
26892 Dörpen

www.doerpen.de

☎ Vermittlung: (0 49 63) 4 02 - 0
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 - 106
➤ Telefax: (0 49 63) 4 02 - 130
✉ Mail: klaas@doerpen.de

Auskunft erteilt: Herr Klaas
Zimmer Nr.: 106

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

19.03.2020

Allgemeinverfügung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Dörpen

Von Amts wegen wird hiermit gemäß § 5a Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. Nr. 6/2007) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) folgende Allgemeinverfügung für die Samtgemeinde Dörpen erlassen:

In der Samtgemeinde Dörpen dürfen die Verkaufsstellen

in der Zeit vom 19.03.2020 bis 18.04.2020 an Sonn- und Feiertagen

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet werden. Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht der Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung.

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland DE73 2665 0001 0015 0009 04 NOLA DE 21EMS
Emsl. Volksbank eG DE54 2666 1494 0010 0501 00 GENODEF1MEP
Volksbank Emstal eG DE39 2806 9991 2411 3077 00 GENODEF1LTH
Oldenburgische Landesbank DE79 2802 0050 7661 1110 00 OLBODEH2

- 2 -Besuchszeiten:

Mo.+Di. 8.00 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 12.30 Uhr
Do. 8.00 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 17.45 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Diese Sonderregelung gilt für nachstehende Verkaufsstellen:

- **Einzelhandel für Lebensmittel**
- **Wochenmärkte**
- **Abhol- und Lieferdienste**
- **Getränkemärkte**
- **Apotheken**
- **Sanitätshäuser**
- **Drogerien**
- **Tankstellen**
- **Zeitungsverkauf**
- **Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 5a NLöffVZG kann die zuständige Behörde es zulassen, dass Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Aufgrund der aktuellen Virus-Situation wurden vom Land Niedersachsen weitreichende Vorgaben zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten erlassen. Die Beschränkungen sind mit Allgemeinverfügung des Landkreises Emsland Nr. 4 vom 17.03.2020 umgesetzt worden. Das dringende öffentliche Interesse ist zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs gegeben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Antragsteller und der potentiellen Kunden an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse einer möglichen Klägerin/eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Antragsteller geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise:

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen haben sich an den Bedingungen der Öffnungszeiten an Werktagen zu orientieren.

Zu beachten sind die allgemeinen Hinweise zum Infektionsschutz. So sind Warteschlangen zu vermeiden und ggfls. durch Zutrittskontrollen zu verhindern. Die Verweildauer im Ladenlokal ist auf ein Minimum zu reduzieren.


Hermann Wocken